

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

7. September 1894.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Wahlen zur sechsten ordentlichen Landes-Synode, Seite 273. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Uebertragung der Verwaltung der Deutschen Goethe-Stiftung auf das Großherzogliche Sächs. Staatsministerium, Departement des Kultus, Seite 276. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 276.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[88] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Grund der Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die sechste ordentliche Landes-Synode anzuordnen gnädigst beschlossen haben, so werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Kultus-Departement des Großherzoglichen Staatsministeriums folgende weitere Anordnungen andurch bekannt gemacht:

I.

Die Wahlen der von den Kirchgemeindevorständen nach § 7 der Synodal-Ordnung zu wählenden weltlichen Wahlmänner haben bis spätestens den 24. September d. J. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Sitzungen, welche nach den Vorschriften in §§ 12, 13, 14, 16 der Kirchgemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 abzuhalten sind, vorgenommen und geschehen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Kirchgemeindevorstandsmitgliedern, welche an der Sitzung Theil genommen haben, zu unterzeichnen. Dasselbe muß von dem Vorsitzenden des Kirchgemeindevorstandes spätestens am 26. September d. J. dem für den be-